

Satzung

„EINTRACHT“ Helberhausen, Männer- und Gemischter Chor,
in Hilchenbach-Helberhausen

§ 1

Die „Eintracht“ Helberhausen, Männer- und Gem. Chor mit Sitz in Hilchenbach-Helberhausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zweckbestimmung für die Förderung des Chorgesanges.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) jugendlichen Mitgliedern, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Aktive Mitglieder sind singende Mitglieder
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber nicht im Chor mitsingen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter der Voraussetzung des § 16.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Besondere Formvorschriften sind für den Beitritt nicht einzuhalten.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die aktiven und die passiven Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder, genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die

kulturellen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 13.

§ 12 Beitrag

1. Die Mitglieder fördern den Verein durch Zahlung von Jahresbeiträgen.
Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern den Beitrag stunden oder in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 13 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen.

§ 14 Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 15 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes, vom dem 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 16 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Chorgesang sind neben den Ehrungen durch den Deutschen Sängerbund, durch den Sängerbund Nordrhein-Westfalen und durch den Sängerkreis Siegerland, die folgenden Ehrungen durch den Verein:
für 25-, 40-, 50- und 60-jährige treue Mitgliedschaft wird jeweils eine Ehrenurkunde überreicht sowie ein Geschenk vom Männer- und Gem. Chor.

2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Ein(e) ehemalige(r) Vereinsvorsitzende(r) kann auf die gleiche Weise zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Ein(e) besonders verdiente(r) Chorleiter(in) kann mit Beendigung seiner/ihrer Dirigententätigkeit analog zum Ehrenchorleiter(in) ernannt werden.

§ 17 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 18 Vorstand

„Eintracht“ Helberhausen, Männer- und Gem. Chor wird von einem Vorstand geführt und vertreten, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Vorsitzende(r)
zwei stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- Kassierer(in)
ein(e) stellvertretende(r) Kassierer(in),
- Schriftführer(in)
ein(e) stellvertretende(r) Schriftführer(in),
- ein(e) Jugendvertreter(in),
- sowie 6 Beisitzer

§ 19 Wahlen, Abstimmungen

1. Der Vorstand ist turnusmäßig alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.
3. Im Laufe der Amtsperiode sind jeweils Ergänzungswahlen vorzunehmen, falls ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet.
Für die Wahlen ist der Vorstand zuständig.
Der Vorstand ist stets beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 50% anwesend sind.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden

stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und sollte möglichst im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

2. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung:
 - a) Jahresbericht durch den/die 1. Schriftführer(in)
 - b) Kassenbericht durch den/die 1. Kassierer(in)
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung von Jahresbeiträgen
 - e) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen, nur wenn erforderlich
 - g) Verschiedenes
3. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Das Protokoll wird unterzeichnet vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer(in).

§ 21

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften gemäß § 20 entsprechend.

§ 22

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 23

Ständchen

Obligatorische Ständchen finden statt:

- a) zu grünen Hochzeiten der Mitglieder,
- b) zu den Silberhochzeiten der Mitglieder,
- c) zu allen goldenen, diamantenen und eisernen Hochzeiten.

§ 24

Übrige Festlegungen erfolgen durch Vorstandsbeschluss.

§ 25

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. § 20 Abs. 4 dieser Satzung ist zu beachten.
4. Die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens ist in § 5 geregelt.